



Statuten Gönnerverein Hospize Schweiz

Präambel

Der Gönnerverein Hospize Schweiz entstand aus dem **Dachverband Hospize Schweiz**, der im August 2015 gegründet wurde. Der Dachverband hat unter anderem zum Ziel, die Hospizangebote bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass alle, die diese Angebote aufgrund ihrer Lebenssituation benötigen, sie auch erhalten.

Hospize sind für unheilbar kranke Menschen in einer komplexen Situation der geeignete Ort für den letzten Lebensabschnitt, wenn die Versorgung zuhause nicht mehr möglich ist. Nicht nur Betroffene, sondern auch ihre Angehörigen finden im Hospiz einen Ort der Betreuung und Begleitung. In der schweizerischen Gesundheitslandschaft gehören Hospize zur stationären spezialisierten Palliative Care und stellen eine differenzierte, auf Ganzheitlichkeit ausgerichtete Form der Pflege und Begleitung in allen Dimensionen dar. Da die Hospize als «Pflegeheime» eingestuft sind, die keine zeitliche Limitierung der Aufenthaltsdauer kennen, müssen die Patienten die Kosten der Hotellerie selbst tragen. Das ist für viele Patienten und deren Familien eine grosse Eintrittshürde und Bürde, obschon sie in ihrer Lebenssituation ein Hospiz brauchen würden.

Für die Hospize wiederum ist ihre Art der Betreuung aufgrund der hohen Behandlungs- und Betreuungsintensität nicht kostendeckend finanzierbar. Trotz der Teilkostenübernahme der reinen Pflegeleistungen durch die Krankenversicherung und die Wohngemeinde entstehen für Hospize jeweils unterschiedlich hohe Defizite, die mit Spenden gedeckt werden müssen. Aus dieser Situation heraus ist die Idee eines Gönnervereins entstanden.

Der Gönnerverein Hospize Schweiz will mit den Mitgliederbeiträgen diese Hotellerie-Kosten einmalig übernehmen und damit die Inanspruchnahme der Hospizangebote zum Wohle derjenigen, die darauf angewiesen sind, fördern.



I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «**Gönnerverein Hospize Schweiz**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt, die Hospiz-Patienten bezüglich der Privatkosten, die in einem Schweizer Hospiz mit Pflegeheimstatus (oder einer entsprechenden Leistungsvereinbarung) entstehen, zu entlasten und damit die finanzielle Eintrittsschwelle für die Betroffenen und ihre Angehörigen zu senken.
2. Der Gönnerverein Hospize Schweiz will mit den Mitgliederbeiträgen diese Hotellerie-Kosten einmalig übernehmen und damit die Inanspruchnahme der Hospizangebote zum Wohle derjenigen, die darauf angewiesen sind, fördern.
3. Die allfälligen Überschüsse aus den Mitgliederbeiträgen können an die beteiligten Hospize anteilmässig zu ihren Betten verteilt werden. Die begünstigten Hospize müssen ihrerseits gemeinnützig und steuerbefreit sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Zielsetzungen des Gönnervereins Hospize Schweiz

1. Die Schweizer Hospizangebote sollen bekannt und allen Menschen im Falle des Bedarfs zugänglich gemacht werden.
2. Durch das Gewinnen einer grossen Mitgliederzahl respektive Mitgliederbeiträgen können wiederum die Schweizer Hospize finanziell unterstützt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaftsarten

1. Gönnermitgliedschaft
2. Aktivmitgliedschaft
3. Passivmitgliedschaft



Art. 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Gönnermitgliedschaft kann ausschliesslich von natürlichen Personen erworben werden.
2. Die Aktivmitgliedschaft kann ausschliesslich von Hospizen und Palliativzentren erworben werden, die Mitglied des Dachverbandes Hospize Schweiz sind und einen Pflegeheimstatus oder eine entsprechende Leistungsvereinbarung haben.
3. Die Passivmitgliedschaft kann ausschliesslich von juristischen Personen und Personengesellschaften erworben werden.
4. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die schriftliche Anmeldung und die Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 7 Beginn, Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto des Gönnervereins.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufhebung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahrs erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.
3. Ausschlussgründe: Insbesondere Mitgliedschaftsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt und schwere bzw. fortgesetzte Widerhandlungen gegen die Interessen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und muss seine Entscheidung nicht begründen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.



2. Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich im letzten Quartal für das folgende Vereinsjahr erhoben und ist bis zum 31. Dezember zu begleichen. Bei Neubeitritten wird der Mitgliederbeitrag unmittelbar nach der Anmeldung erhoben. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Vereinsjahr und sind vollumfänglich geschuldet. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. September bis 31. Dezember gelten für die Zeit ab Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahrs.
3. Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren die Mitglieder sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
4. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte am 31. Dezember des Vereinsjahres.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 12 Grundsatz

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Gönner-, Aktiv- und Passivmitglieder mit einer gültigen Mitgliedschaft. Juristische Personen und Personengesellschaften als Passivmitglieder entsenden an die Mitgliederversammlung einen Vertreter.
3. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder.
4. Bei der Beschlussfassung über die Decharge-Erteilung für die Mitglieder des Vorstandes oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
5. Nicht stimmberechtigt sind Gönner- und Passivmitglieder. Sie können aber mitdiskutieren und beratend tätig sein.



Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zu erfolgen, sofern keine übergeordneten, nicht direkt beeinflussbaren Gründe für eine Absage oder Nichtdurchführung sprechen (zum Beispiel Pandemie). Es kann ein Verschiebedatum oder alternativ eine Online-Veranstaltung festgelegt werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
4. Über Traktanden, die nicht in der Einladung bekannt gegeben wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden (Art. 64, Abs. 3 ZGB). Dem Verlangen ist vom Vorstand innert 90 Tagen seit Einreichen zu entsprechen.
2. Für die Einladungsformalien gilt die gleiche Regelung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung,

Art. 15 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Wahl/Abwahl des Vorstandes
3. Wahl/Abwahl des Präsidenten
4. Wahl/Abwahl der Revisionsstell
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Änderung der Statuten
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten
9. die Auflösung des Verein
10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder im Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung

Art. 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



2. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (vgl. Ziff. 4). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem offenen Handmehr, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine andere Art der Beschlussfassung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei Vertreter von Aktivmitgliedern sein müssen.
2. Der Vorstand wird von einem Präsidenten geleitet, den die Mitgliederversammlung wählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Wahl, Abberufung und Rücktritt

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und des Präsidenten beträgt drei Jahre; sie beginnt unmittelbar nach erklärter Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied sowie nach Abschluss der betreffenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und des Präsidenten endet mit Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im Jahr stattfindet, in dem die dreijährige Amtsdauer abläuft.
3. Mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied, ebenso der Präsident, auch vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen werden. Der Antrag zu einer solchen Abberufung ist vor Durchführung der Mitgliederversammlung zu traktandieren.
4. Ein Vorstandsmitglied, ebenso der Präsident, kann aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten.

Art. 19 Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.



2. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind, und kann diese Geschäfte auch an Dritte übertragen.
3. Der Vorstand kann innerhalb seiner Zuständigkeit allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen und Reglemente erlassen.

Art. 20 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht die Einberufung zu verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern dagegen von keinem Vorstandsmitglied Widerspruch erhoben wird. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Stimmen.

Revisionsstelle

Art. 21 Bestellung, Zuständigkeit

1. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.
2. Als Revisionsstelle sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz und staatlich zugelassen wählbar; sie haben über die erforderliche Sachkunde und Unabhängigkeit zu verfügen.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

IV. Verschiedenes

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Falle an den Dachverband Hospize Schweiz.



Art. 24 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 05. Juni 2020 unmittelbar in Kraft.

Gönnerverein Hospize Schweiz

Dr. med. Sibylle Jean-Petit-Matile
Präsidentin

Dieter Hermann
Vizepräsident